

# **BStGer BV.2022.17 vom 19. Oktober 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2022.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2022.17)

FR: TPF BV.2022.17 du 19 octobre 2022

IT: TPF BV.2022.17 del 19 ottobre 2022

## **Regeste**

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR); aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungs- behörde des Bundes übertragen, so findet das VStrR Anwendung (Art. 1 VStrR). Die Bestimmungen der StPO sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B\_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1).

### **E. 2.1**

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde

- 5 -

gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

### **E. 2.2**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschwerdeentscheid der Direktorin des Beschwerdegegners vom 31. Mai 2022, welchen sie gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen und mit welchem sie auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 13. Mai 2022 nicht eingetreten ist (act. 1.1). Als Adressat des Entscheids ist der Beschwerdeführer beschwerdebefugt. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Im Beschwerdeentscheid vom 31. Mai 2022 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nur individuell-konkrete Anordnungen, mit welchen für den Adressaten eine verbindliche und erzwingbare Rechtswirkung erzielt werde, anfechtbar seien. Die Untersuchungsleiter hätten im März und anfangs Mai 2022 je zu einer Einvernahme vorgeladen. Diese Vorladungen seien nicht an den Beschwerdeführer gerichtet und könnten daher nicht Anfechtungsobjekt seiner Beschwerde sein. Der Beschwerdeführer verlange auch nicht die Aufhebung der Vorladungen, sondern dass den Verfahrensleitern die Untersuchungsleitung entzogen werde, weil diese faktisch der ESTV delegiert worden sei. Die Anstellung der Verfahrensleiter sei ein Akt der beteiligten Bundesverwaltung, stelle jedoch als Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses keinen mit Beschwerde nach Art. 27 VStrR anfechtbaren Vorgang dar. Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner früheren Tätigkeit von den Ermittlungen betroffen sein könnte, sei lediglich eine Vermutung. Der Beschwerdeführer sei aktuell von keiner konkreten Untersuchungsmassnahme betroffen, welche ihm eine Pflicht aufbürde oder sonst wie in seiner Rechtstellung beeinflusse. Daher habe der Beschwerdeführer am Aufheben bisheriger und aktueller Untersuchungshandlungen kein schutzwürdiges Interesse. Da die Direktorin des Beschwerdegegners das Vorliegen eines Anfechtungsobjekts verneinte und dem Beschwerdeführer die Beschwerdebefugnis absprach, wurde offengelassen, ob die Beschwerde vom 13. Mai 2022 fristgerecht erhoben wurde (act. 1.1).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hält dem vorliegend entgegen, bei den ergangenen Vorladungen handle es sich um Untersuchungshandlungen nach Art. 32-72 VStrR. Anhand dieser Vorladungen fechte er im frühest möglichen Zeitpunkt die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsleitung an. Ein Zuwarten bis

- 6 -

zu einer allfälligen Überweisung würde angesichts der Vorgeschichte wohl von keiner Rechtsmittelinstanz toleriert werden. Deshalb sei der Begriff der «Untersuchungshandlungen» weit auszulegen und einer Anfechtung zugänglich zu machen. Der Beschwerdeführer sei bereits in der zurückgewiesenen Anklage Beschuldigter gewesen und mit Sicherheit würden sich die Ermittlungen der Untersuchungsleiter nun auch gegen ihn richten. Er sei von den Amtshandlungen, von welchen er nach dem Urteil des Bundesgerichts erfahren habe, betroffen und habe ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. an der rechtlichen Beurteilung, ob die eingesetzten Verfahrensleiter auf genügender gesetzlicher Grundlage handeln würden. Nach einer an ihn gerichteten Vorladung würde er ohnehin als formell beschwert gelten und damit zum Rechtsmittel legitimiert sein. Ihm die Beschwerdebefugnis als durch die Vorladungen berührtem Dritten abzusprechen, mache auch prozessökonomisch keinen Sinn (act. 1).

### **E. 3.3.1**

Gegenstand des Verfahrens bildet der Beschwerdeentscheid vom 31. Mai 2022. Dementsprechend ist vorliegend zu prüfen, ob die Direktorin des Beschwerdegegners unter den zum Zeitpunkt des Erlasses gegebenen Umständen auf die Beschwerde vom 13. Mai 2022 nicht eintreten durfte.

### **E. 3.3.2**

Zur Beschwerde nach Art. 27 VStrR ist u.a. berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Zum Zeitpunkt des Erlasses des hier angefochtenen Beschwerdeentscheids führte der Beschwerdegegner die Untersuchung gegen Unbekannt. Soweit aus den vorliegenden Akten und den Ausführungen der hier streitenden Parteien hervorgeht, war der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt in der vom Beschwerdegegner geführten Untersuchung nicht beteiligt. Die vom Beschwerdeführer erwähnten Vorladungen betreffen laut den Ausführungen des Beschwerdegegners andere Personen. Unbestrittenermassen ergingen gegenüber dem Beschwerdeführer bisher keine Vorladungen oder sonstige Untersuchungshandlungen. Damit ist der Beschwerdeführer von einer von den aktuellen Untersuchungsleitern angeordneten individuell-konkreten Amtshandlung nicht betroffen. Mangels einer Amts- bzw. Untersuchungshandlung gegenüber dem Beschwerdeführer ist ihm das schutzwürdige Interesse abzuspochen, die von Lauber und Pollace gegenüber anderen Personen durchgeführten oder angeordneten Verfahrenshandlungen auf deren Rechtmässigkeit überprüfen zu dürfen. Aus der Tatsache, dass die Verfahrensleiter gegenüber anderen Personen Vorladungen erlassen haben, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

- 7 -

### **E. 3.3.3**

Soweit der Beschwerdeführer die Anstellung bzw. Beauftragung von Lauber und Pollace mit der Durchführung der Untersuchung bemängelt und vorbringt, das Verfahren sei de facto an die ESTV delegiert worden, ist Folgendes festzuhalten: Die sachliche Zuständigkeit der untersuchenden Verwaltungsbehörde kann von den Parteien im Vorverfahren grundsätzlich jederzeit in Frage gestellt werden. Die sachliche Zuständigkeit als eine der Prozessvoraussetzungen kann auch als Vorfrage in den gerichtlichen Verfahren aufgeworfen werden (vgl. Art. 339 Abs. 2 und 3 StPO i.V.m. Art. 82 VStrR; HAURI/VENEZ, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 339 StPO N. 8). Indes war der Beschwerdeführer in der vom Beschwerdegegner geführten Untersuchung zum Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids am 31. Mai 2022 nicht beteiligt. Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer in der vom Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern zurückgewiesenen Anklage als Beschuldigter galt, vermochte kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der Zuständigkeit von Lauber und Pollace zu begründen. Dies kann sich allenfalls ändern, sollte der Beschwerdeführer künftig in der von ihnen geführten Untersuchung als Beschuldigter teilnehmen. Diesfalls stünde dem Beschwerdeführer grundsätzlich das Recht zu, die Zuständigkeit der untersuchenden Verfahrensleiter anzuzweifeln und gegebenenfalls zu beantragen, dass über sein Vorbringen, die Untersuchung werde faktisch von der ESTV und nicht vom Beschwerdegegner geführt, in einer anfechtbaren Verfügung befunden wird. Ausserdem könnte der Beschwerdeführer im Rahmen der Anfechtung einer ihn betreffenden Amts- bzw. Untersuchungshandlung die Unzuständigkeit der untersuchenden Beamten und die entsprechenden Folgen geltend machen. Mangels Parteistellung verneinte die Direktorin des Beschwerdegegners daher richtigerweise das Vorliegen eines Anfechtungsobjekts, zu dessen Anfechtung der Beschwerdeführer berechtigt gewesen wäre. Demzufolge ist der Beschwerdeentscheid vom 31. Mai 2022 nicht zu bemängeln. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde vom 13. Mai 2022 fristgerecht erhoben wurde.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich die vorliegende Beschwerde als vollumfänglich unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch BP.2022.45 um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des

- 8 -

Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu verrechnen. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- zurückzuerstatten.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.